**Dominique Müller / Pascal Betticher\*** 

## Präzisierungen zum Anwaltsgeheimnis bei internen Untersuchungen im Finanzbereich

Besprechung des Urteils 1B\_509/2022 des schweizerischen Bundesgerichts vom 2. März 2023

## Inhaltsübersicht

- I. Sachverhalt
- II. Erwägungen und Entscheid
  - 1. Die zentralen Argumente der Bank
  - 2. Die massgebenden rechtlichen Grundlagen
  - Die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Anwaltsgeheimnis bei internen Untersuchungen im Bankenbereich
  - Das Bundesgericht verlangt Massnahmen, um den Schutzbereich des Anwaltsgeheimnisses sicherzustellen
  - Das Bundesgericht verweigert die Entsiegelung mehrerer Dokumente, einschliesslich der darin erwähnten Sachverhaltsfeststellungen
- III. Bedeutung für die Praxis
  - Die Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung ist grundsätzlich zu begrüssen
  - 2. Die Praxistauglichkeit der vom Bundesgericht in Betracht gezogenen Abgrenzungsmassnahmen erscheint hingegen fraglich
  - 3. Fazit

## Kernsätze

- 1. Das Bundesgericht bestätigt im Grundsatz seine kontroverse Rechtsprechung zur restriktiven Handhabung des Anwaltsgeheimnisses bei Dokumenten, welche im Rahmen von internen Untersuchungen im Finanzbereich erstellt werden.
- 2. Zumindest im Ergebnis vertritt das Bundesgericht jedoch eine differenziertere Auffassung, indem es die Beschlagnahme von mehreren Dokumenten integral, d.h. einschliesslich der darin enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen verweigert.
- 3. Die vom Bundesgericht in Betracht gezogenen Massnahmen, mit denen Kanzleien die geheimnisgeschützte typische Anwaltstätigkeit von der nicht geschützten akzessorischen Tätigkeit abgrenzen sollen, sind nur bedingt praxistauglich. Dessen ungeachtet ist diesen Erwägungen bei der Planung und Durchführung von internen Untersuchungen im Finanzbereich Rechnung zu tragen.

## I. Sachverhalt

2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf (die «Staatsanwaltschaft») eine Strafuntersuchung gegen die Bank A. AG (die «Bank»)¹ wegen des Verdachts auf Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit Handlungen eines Kundenberaters. In einem Untersuchungsbericht vom 6. April 2017 hatte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Mängel im Geldwäschereiabwehrdispositiv sowie im Bereich des Risikomanagements der Bank festgestellt.

Im November 2021 verlangte die Staatsanwaltschaft von der Bank die Herausgabe verschiedener Dokumente, darunter namentlich:

- a) alle internen oder externen Berichte (mit Ausnahme des Untersuchungsberichts der FINMA, dessen Edition bzw. Siegelung bereits Gegenstand eines separaten Verfahrens war);
- b) alle Berichte der internen Revision betreffend die Abteilung des Kundenberaters für die Jahre 2006 bis 2015:
- c) die in dieser Zeit massgebenden internen Weisungen und Richtlinien der Bank zur Geldwäschereibekämpfung.

In der Folge reichte die Bank der Staatsanwaltschaft zwei USB-Datenträger ein. Auf dem ersten, nicht verschlüsselten Datenträger befanden sich interne Berichte (hinsichtlich des Umgangs des Kundenberaters mit Kundengeldern), die Berichte der internen Revision, die Weisungen und Richtlinien zu Geldwäschereibekämpfung, die Dokumentation der Geldwäschereiabklärungen zu den betroffenen Konten sowie Angaben zu den vom Kundenberater erzielten Umsätzen. Der zweite, verschlüsselte Datenträger beinhaltete weitere von der Staatsanwaltschaft verlangte Unterlagen. Die Bank verlangte die Siegelung des zweiten Datenträgers u.a. wegen Berufsgeheimnissen.

Dominique Müller ist Partner und Leiter der Fachgruppe Investigations bei Lenz & Staehelin in Zürich. Pascal Betticher ist Rechtsanwalt bei Lenz & Staehelin.

Gemäss Presseberichten handelt es sich um die Credit Suisse AG, vgl. z.B. NZZ Online, «https://www.nzz.ch/fall-lescaudron-teilerfolg-der-credit-suisse-vor-bundesgericht-ld.1733139» (06.04.2023).